

Kommunalaufsicht

Landesverwaltungsamt, Am Markt 7, 66386 St. Ingbert

Vorab per Email

FWG Weiskirchen
Herrn Gunnar Schulz
Zur Köllenbruchmühle 21
66709 Weiskirchen

12.09.2013

Bearbeiter: Gerhard Blum
Durchwahl: 0681 501 - 7090
Fax: 0681 501 - 7096
Az.: 1.1/207/13-109 BI

Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen am 12.09.2013

**Ihr Schreiben vom 06.09.2013 – hier eingegangen am 09.09.2013,
Stellungnahme des Herrn Bürgermeisters vom 09.09.2013 – hier eingegangen
am 10.09.2013**

Sehr geehrter Herr Schulz,

zu der in Ihrer Eingabe vom 06.09.2013 aufgeworfenen Frage, ob der Bürgermeister verpflichtet war, den von Ihnen mit Schreiben vom 29.08.2013 beantragten Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2013 aufzunehmen, nehme ich wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlage für die Einreichung von Fraktionsanträgen ist § 41 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG). Danach hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag einer Fraktion bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 KSVG müssen die Anträge beim Bürgermeister innerhalb einer in der Geschäftsordnung (GO) zu bestimmenden Frist eingegangen sein.

Entsprechend ist in der GO für den Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in § 11 Absatz 1 Satz 7 geregelt, dass Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten mindestens zwei Wochen vor dem im Sitzungskalender vorgesehenen Termin beim Bürgermeister schriftlich einzureichen sind. Der Bürgermeister ist demzufolge nicht verpflichtet, Fraktionsanträge, die außerhalb der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist eingehen, bei der Aufstellung der Tagesordnung der anstehenden Sitzung zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Fristen und Termine sind nach § 31 Abs. 1 saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) grds. die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen



Gesetzbuches (BGB) anzuwenden (OVG Saarlouis, Urteil vom 03.12.1992, Az.: 1 R 57/91). Vorliegend war der Sitzungstermin für die Sitzung des Gemeinderates auf den 12.09.2013 terminiert. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 7 GO war damit der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor diesem Termin beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht dafür, dass der *Sitzungstag* (12.9) bei der „Rückberechnung der Frist“ nicht mitgerechnet wird (Palandt, Kommentar zum BGB, 2011, § 187 Rn 4), so dass ein Zugang des Schreibens beim Bürgermeister am 29.8. analog § 188 Absatz 2 BGB nicht als fristwährend anzusehen wäre.

Selbst wenn man den 29.8. noch als rechtzeitig annähme, ist der Zugang beim Bürgermeister nicht nachgewiesen.

Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehören auch die von ihm zur Entgegennahme von Erklärungen bereit gehaltenen Einrichtungen, wie z.B. ein Briefkasten. Vollendet ist der Zugang erst, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist.

Ob im Einzelfall die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist unter Zugrundelegung gewöhnlicher Verhältnisse zu beurteilen. Briefe gehen mit der Aushändigung an den Empfänger zu. Der Einwurf in den Briefkasten bewirkt den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bis 18.00 Uhr eingeworfene Briefe noch am selben Tag zugehen (so BayVerfGH NJW 93, 518).

Selbst wenn im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass Sie den Antrag am 29.08.2013 in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen haben, wäre für einen fristgerechten Eingang Ihres Antrags maßgebend, dass dieser noch dem Bürgermeister zur Kenntnis gelangte, was dieser in seiner Stellungnahme bestritten hat.

Da Sie in Ihrer Eingabe vom 06.09.2013 den tatsächlichen Zeitpunkt der Abgabe Ihres Antrages (Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten) unerwähnt ließen, der Bürgermeister ausweislich der vorgelegten Unterlagen mitgeteilt hat, dass der auf den 29.08.2013 datierte Antrag der FWG-Fraktion vom zuständigen Rathauspersonal am Morgen des 30.08.2013 aus dem Briefkasten zusammen mit der übrigen Eingangspost entnommen und mit dem entsprechenden Tageseingangsstempel versehen wurde, muss das Datum des tatsächlichen Eingangs Ihres Antrages offen bleiben.

Es kann daher nicht festgestellt werden, ob der Antrag außerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Zwei-Wochenfrist vor dem im Sitzungskalender festgesetzten Sitzungstermin eingegangen und der Bürgermeister demzufolge verpflichtet war, den von Ihnen beantragten Tagesordnungspunkt für die am 12.09.2013 stattfindende Ratssitzung zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen war im Zeitpunkt Ihrer Eingabe bereits eine Aufnahme des von Ihnen beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung vom 12.09.2013 nicht mehr möglich, da die Einladung für diese Sitzung bereits am 04.09.2013 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass die geschäftsordnungsmäßige Festsetzung von Mindestfristen zwar grundsätzlich möglich ist und das Gesetz keine Vorgaben gibt, wie weit eine Frist ausgedehnt werden darf. Gleichwohl nehme ich den vorliegenden Sachverhalt zum Anlass, Herrn Bürgermeister Hero darauf hinzuweisen, dass die Festlegung einer 2-Wochen-Frist im Hinblick auf den auftretenden Bedarf an Ratsverhandlungen zu aktuellen Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich überdehnt ist (so Lehné/Weirich/Gros, Saarländisches Kommunalrecht, KSVG § 41, Anm. Rn. 1.1 mit Hinweis auf OVG Saarlouis a.a.O.)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Heib